

**Satzung des Vereins
Förderverein Hallenfreizeitbad Meckenheim**

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Hallenfreizeitbad Meckenheim".
Der Verein soll nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V. führen.
2. Sitz des Vereins ist Meckenheim.

§ 2 Zweck

1. Der Verein fördert ideell und materiell das Schwimmen in Meckenheim. Der Verein unterstützt die Stadt Meckenheim beim Betrieb des Hallenfreizeitbades und trägt zur Verbesserung des Leistungsangebotes bei.
2. Besondere Zielrichtung ist dabei die Förderung der Gesundheit durch Schwimmen, insbesondere in Form des Früh- und Vorsorgeschwimmen, die Durchführung der Schwimmgymnastik und sonstiger Schwimmkurse und überhaupt die Erhaltung der Schwimmfähigkeit für die Bevölkerung in Meckenheim, vor allem für Kinder und Jugendliche.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes muss spätestens drei Monate zum Jahresende gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand einseitig beendet werden, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag für ein Jahr nicht spätestens am Ende des darauffolgenden Jahres gezahlt hat.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden und sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 5 Beiträge, Spenden, Geschäftsjahr

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird zum Beginn des Geschäftsjahres fällig. Mitglieder können in besonders begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
2. Jeder kann Spenden in beliebiger Höhe leisten.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch die/den Vorsitzende/n, bei ihrer/seiner Verhinderung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 8 Abs. 4 dieser Satzung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Einladungen sind den Mitgliedern des Vereins spätestens vier Wochen vor der Versammlung zuzuleiten.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden, volljährigen Vereinsmitglieder. Für nicht volljährige Vereinsmitglieder kann das Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter nur einheitlich mit einer Stimme pro minderjährigem Vereinsmitglied ausgeübt werden. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und der Ausschluss aus dem Verein gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag eines Mitgliedes sind Wahlen bzw. Beschlussfassungen geheim durchzuführen.
3. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr den von den Kassenprüfern geprüften Kassenbericht zu erörtern. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen sind, durch die Mitgliederversammlung geordnet. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Sie wählt den Vorstand i.S. v. § 8 Abs. 1 dieser Satzung und zwei Kassenprüfer.

Sie beschließt ferner über:

- die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes, die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, Satzungsänderungen;
 - vorliegende Anträge, diese müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung eingereicht worden sein;
 - die Höhe des Vereinsbeitrages;
 - den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung;
 - Änderung des Vereinszwecks;
 - die Auflösung des Vereins.
4. Scheidet die/der Vorsitzende vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus (§ 8 Abs. 6 dieser Satzung), so ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder dies beantragen und unter Darlegung der Gründe diesen Antrag schriftlich dem Vorstand zuleiten.
 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden ggf. dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
 7. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonderen Ausnahmefällen die Einberufungsfrist (§ 7 Abs. 1 dieser Satzung) auf eine Woche verkürzt werden.
 8. Der Vorstand kann zu den Mitgliederversammlungen Gäste einladen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - der/dem Kassierer/in
 - der/dem Schriftführer/in
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich. Er ist für alle Verwaltungsaufgaben und Entscheidungen zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben; in ihr ist u.a. die Aufgabenstellung innerhalb des Vorstandes und die Abwicklung der Kassengeschäfte zu regeln.

6. Scheidet die/der Vorsitzende vor Ablauf der regulären Amtszeit aus ihrem/seinem Amt aus, ist die/der neue Vorsitzende auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Zuwahl zu ergänzen. Das so gewählte Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt.

§ 9 Sitzungen des Vorstandes

1. Der/die Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes i. S. § 8 Abs. 4 dieser Satzung, beruft den Vorstand nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung gewählten Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder bei ihrer/seiner Verhinderung ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied, anwesend sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden ggf. ihrer/seiner Stellvertreter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist; sie ist in der nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand zu beschließen.
4. Zu seinen Sitzungen kann der Vorstand Gäste einladen.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Meckenheim zu, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke vornehmlich zu Gunsten des Schwimmbades zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung und spätere Änderungen treten mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft.

Im Original Unterschriften von:

.....
Reinhold Poloczek

.....
Karl-Heinz Seidel

.....
Helmut Hösl

.....
Ariane Stech